

AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land
und die Städte, Märkte, Gemeinden
und kommunalen Zweckverbände
im Landkreis



LANDRATSAMT
BERCHTESGADENER LAND

Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter www.lra-bgl.de

Amtsblatt Nr. 34 vom 22. August 2017

Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer
Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3a und 3c Satz 1 UVPG)
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
Erhöhung der Entnahmemengen von Grundwasser für das Zutagefördern und
Wiedereinleiten von Grundwasser zum Zweck der thermischen Nutzung
auf dem Grundstück Fl. Nr. 93 und 96 Gemarkung Heining, Stadt Laufen 1

Gemeinde Bischofswiesen

Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid
am Sonntag, den 24. September 2017 2

Bek. Nr. 1

Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§§ 3a und 3c Satz 1 UVPG) Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung Erhöhung der Entnahmemengen von Grundwasser für das Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Zweck der thermischen Nutzung auf dem Grundstück Fl. Nr. 93 und 96 Gemarkung Heining, Stadt Laufen

Vorhaben: Erhöhung der Entnahmemengen von Grundwasser im Rahmen der beschränkten Erlaubnis nach Art. 15 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) für das Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Zweck der thermischen Nutzung

Grundstück: Fl. Nr. 93 und 96 Gemarkung Heining, Stadt Laufen

Betreiber: Rosenberger GmbH & Co. KG, Burg 9, 84529 Tittmoning

1. Sachverhalt und Beschreibung:

Mit Bescheid vom 4.11.2013 erhielt die Firma Rosenberger Söhne GbR die beschränkte Erlaubnis nach Art. 15 BayWG für das Zutagefördern und Wiedereinleiten von Grundwasser zum Zweck der thermischen Nutzung auf dem Grundstück Fl. Nr. 91 und 96 Gemarkung Heining (BV Hörl Kunststofftechnik). Darin wurde der Umfang der erlaubten Gewässerbenutzung auf eine maximale jährliche Entnahmemenge von 911.000 m³ beschränkt.

Durch den Neubau von Betriebsgebäuden ist eine Erhöhung der Kühl- und Wärmeleistung und damit eine Erhöhung der Grundwasserentnahme notwendig. Die Erhöhung der Entnahmemengen wird durch den Einsatz einer leistungsfähigeren Pumpe erzielt. Künftig ist eine jährliche Entnahmemenge von 1.131.500 m³ geplant. Dies stellt eine wesentliche Änderung dar, sodass ein Verwaltungsverfahren zum Erlass einer entsprechenden Änderungserlaubnis durchzuführen ist.

Zweck der Gewässerbenutzung ist die thermische Nutzung des Grundwassers für die Gebäudeheizung und Gebäudekühlung. Dabei wird zum Betrieb einer Grundwasserwärmepumpenanlage über zwei Förderbrunnen Grundwasser entnommen und das temperaturveränderte Grundwasser mittels zwei Schluckbrunnen wieder eingeleitet.

2. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 in der derzeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, weil durch die Erhöhung der Grundwasserentnahmemengen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 – Wasserrecht (Zimmer 215) – während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis: Der Feststellungsvermerk ist nicht selbständig anfechtbar.

Bad Reichenhall, den 7. August 2017
Landratsamt Berchtesgadener Land

Rudolf Schaupp, Stellvertreter des Landrats

Bek. Nr. 2

Gemeinde Bischofswiesen

Abstimmungsbekanntmachung für den Bürgerentscheid am Sonntag, den 24. September 2017

1. Am Sonntag, den 24.9.2017 findet ein Bürgerentscheid zu folgender Fragestellung statt:

**Zur Errichtung eines neuen Bürgerzentrums kann das alte Rathaus
sowohl abgerissen als auch baulich erhalten werden;
sind Sie dafür, dass im Zuge der Errichtung eines neuen Bürgerzentrums
das bestehende Rathaus abgerissen wird?**

Die Abstimmung dauert von **08:00 Uhr bis 18:00 Uhr**.

2. Das Stimmrecht kann nur ausüben, wer in das Bürgerverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

2.1. Die Gemeinde ist in 4 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Abstimmungsbenachrichtigungen, die den Stimmberechtigten bis spätestens 3.9.2017 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie erhalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist. Außerdem erhalten sie einen Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Abstimmungsscheins.

2.2. Die Gemeinde ist in 0 Sonderstimmbezirke eingeteilt.

3. Wer in einem Bürgerverzeichnis eingetragen ist und keinen Abstimmungsschein besitzt, kann nur in dem Stimmbezirk abstimmen, in dessen Bürgerverzeichnis er geführt wird.

Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, stimmberechtigt zu sein, muss Beschwerde gegen das Bürgerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Stimmrecht nicht ausüben kann.

4. Das Bürgerverzeichnis für die Stimmbezirke wird während der allgemeinen Dienststunden in der Zeit vom

4. September 2017 bis zum 8. September 2017

von Montag bis Freitag, 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr, Montag und Donnerstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr und Dienstag zusätzlich von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr im Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer 2 und 3 für Stimmberechtigte zur Einsicht bereitgehalten.

Jeder Stimmberechtigte kann die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der zu seiner Person im Bürgerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein Stimmberechtigter die Richtigkeit oder die Vollständigkeit der Daten von anderen im Bürgerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder eine Unvollständigkeit des Bürgerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht zur Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Stimmberechtigten, für die im Melderegister eine Auskunftssperre nach dem Meldegesetz eingetragen ist.

5. Die Abstimmenden haben ihre Abstimmungsbenachrichtigung oder ihren Abstimmungsschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürger einen gültigen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.

Der Stimmzettel wird den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Er muss von den Stimmberechtigten allein in einer Kabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.

Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.

6. Wer einen Abstimmungsschein besitzt, kann das Stimmrecht ausüben

- a) durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde.
- b) durch Briefabstimmung.

7. Einen Abstimmungsschein erhalten auf Antrag

- a) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **eingetragen** sind.
- b) Stimmberechtigte, die in einem Bürgerverzeichnis **nicht eingetragen** sind, wenn

- sie nachweisen, dass sie ohne Verschulden die Antragsfrist für die Eintragung in das Bürgerverzeichnis oder die Frist für die Beschwerde wegen der Richtigkeit oder der Vollständigkeit des Bürgerverzeichnisses versäumt haben, oder
- ihr Stimmrecht erst nach Ablauf der vorstehend genannten Antrags- oder Beschwerdefristen entstanden ist, oder
- ihr Stimmrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist und sie nicht in einem Bürgerverzeichnis eingetragen wurden.

8. Der Abstimmungsschein kann bis zum

22. September 2017 spätestens 18:00 Uhr

beim Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer 2 und 3 schriftlich oder mündlich, **nicht** aber **telefonisch**, beantragt werden. Der mit der Abstimmungsbekanntmachung übersandte Vordruck bzw. das auf der Rückseite der Abstimmungsbekanntmachung abgedruckte Antragsformular kann verwendet werden.

In den Fällen der Nr. 7 Buchstabe b) können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag, 15 Uhr, beantragt werden. Gleiches gilt, wenn bei nachgewiesener plötzlicher Erkrankung der Abstimmungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufgesucht werden kann.

9. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen gesonderten Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.
10. Stimmberechtigte erhalten mit dem Abstimmungsschein zugleich
- den Stimmzettel,
 - einen Stimmzettelumschlag für den Stimmzettel,
 - einen Abstimmungsbriefumschlag für den Abstimmungsschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Abstimmungsbrief zu übersenden ist,
 - ein Merkblatt für die Briefabstimmung.
11. Der Abstimmungsschein und die Briefabstimmungsunterlagen werden den Stimmberechtigten zugesandt. Sie können auch an die Stimmberechtigten persönlich ausgehändigt werden. Anderen Personen dürfen der Abstimmungsschein, der Stimmzettel und die Briefabstimmungsunterlagen nur dann ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zum Empfang durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird. Von der Vollmacht darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Stimmberechtigte vertritt; dies hat sie der Gemeinde vor der Aushändigung der Unterlagen schriftlich zu versichern. Die bevollmächtigte Person muss bei Abholung der Unterlagen das 16. Lebensjahr vollendet haben; auf Verlangen hat sie sich auszuweisen. Kann eine abstimmungsberechtigte Person infolge einer Behinderung weder die Unterlagen selbst abholen noch einem Dritten eine Vollmacht erteilen, darf sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen. Diese hat unter Angabe ihrer Personalien glaubhaft zu machen, dass sie entsprechend dem Willen der abstimmungsberechtigten Person handelt.
12. Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt. Versichert eine stimmberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der beantragte Abstimmungsschein nicht zugegangen ist, kann ihr bis zum Tag vor dem Abstimmungstag, 12 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.
13. Bei der Briefabstimmung müssen die Stimmberechtigten den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbriefumschlag angegebene Stelle einsenden, dass der Abstimmungsbrief dort spätestens am Abstimmungstag bis 18:00 Uhr eingeht. Er kann dort auch abgegeben werden. Nähere Hinweise darüber, wie die Briefabstimmung auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefabstimmung.
14. Die Briefabstimmungsvorstände treten zur Ermittlung des Briefabstimmungsergebnisses um 14:00 Uhr in der Schule Bischofswiesen, Sitzungssaal Gemeinderat und anschließendes Klassenzimmer zusammen.
15. **Grundsätze für die Kennzeichnung des Stimmzettels:**
- Gewählt wird mit einem amtlich hergestellten Stimmzettel. Ein Muster des Stimmzettels kann im Rathaus Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen, Zimmer 2 und 3 eingesehen werden.
- Jede stimmberechtigte Person hat **eine Stimme**.
- Der Stimmzettel ist an der Stelle für die Stimmabgabe so anzukreuzen, dass deutlich wird, wie die abstimmende Person entschieden hat.
- Der gekennzeichnete Stimmzettel ist mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.
16. Die Stimmberechtigten können ihr Stimmrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Sind sie des Lesens unkundig oder wegen einer körperlichen Behinderung nicht in der Lage, ihr Stimmrecht auszuüben, können sie sich der Hilfe einer Person ihres Vertrauens bedienen.
17. Wer unbefugt abstimmt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis eines Bürgerentscheids herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§§ 108d, 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuchs).

Bischofswiesen, den 14. August 2017
Gemeinde Bischofswiesen

Thomas Weber, Erster Bürgermeister